

Neufassung der Fischseuchenverordnung

Seit November 2008 gilt bundesweit die neue Fischseuchenverordnung - basierend auf den Vorgaben der Europäischen Union. Sie dient der Bekämpfung von Seuchen, die bei Fischen auftreten und verbessert den Schutz vor einer Ausbreitung derartiger Seuchen. Als wichtigen Bestandteil regelt die Neufassung dieser Verordnung auch die Genehmigungs- bzw. Registrierungspflicht von Fischhaltungen.

Die Verordnung betrifft alle Fischhaltungen (Fische in allen Lebensstadien; Aquakulturbetriebe), die lebende Fische züchten, halten, hälteln oder schlachten. Von einer Registrierungspflicht sind demzufolge auch private Fischhalter betroffen, sofern deren Anlagen an ein öffentliches Gewässer angeschlossen sind. Der Begriff Fische umfasst sowohl Fische als auch Krebs- und Weichtiere.

Nicht in den Anwendungsbereich der Fischseuchenverordnung fallen:

- Nicht gewerblich gehaltene Zierfische in Aquarien;
- Wildlebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel gefangen oder geerntet werden;
- Zierfische, die gewerblich in Zoofachgeschäften (Einzelhandel / Großhandel) oder in gewerblich betriebenen Aquarien gehalten werden;
- Nicht gewerblich gehaltene Zierfische in Gartenteichen;

Eine weitere Voraussetzung zum Entfall des Anwendungsbereiches ist, dass die vorgenannten Anlagen keine direkte Verbindung zu natürlichen Gewässern haben oder (falls doch eine direkte Verbindung besteht) eine Abwasseraufbereitungsanlage installiert ist, die das Risiko einer Seuchenverbreitung vermeidet.

Die Genehmigungspflicht besteht für folgende Anlagen:

- Aquakulturbetriebe, die Satzische oder Brut abgeben oder Speisefische in größeren Mengen (auch überregional) vertreiben;
- Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakulturen zu Seuchenbekämpfungszwecken getötet und verarbeitet werden;
- Betriebe, die Speisefische in großen Mengen direkt oder über Zwischenhändler vermarkten;

Die Registrierungspflicht besteht für folgende Fischhaltungen:

- Anlagen, in denen Fische gehalten werden, die nicht in den Verkehr gebracht werden, beispielsweise Gartenteiche mit Anschluss an öffentliche Gewässer und ohne Wasseraufbereitungsanlage;
- Aquakulturbetriebe, die selbst aufgezogene Fische direkt in kleinen (haushaltsüblichen) Mengen ausschließlich zum Verzehr durch den Menschen an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen (Umkreis von weniger als 100 Kilometern) abgeben (kein Zwischen- oder Großhandel);
- Angelteiche, die ausschließlich zum Zweck der Angelfischerei mit Fischen besetzt werden; keine Angelteiche im Sinne der Fischseuchenverordnung sind Teiche oder Baggerseen, bei denen der Besatz zur Erfüllung der Hegepflicht oder ergänzend zum sich selbst reproduzierenden Fischbesatz erfolgt;

Vorgehensweise zur richtigen Erfassung:

Die Genehmigung oder Registrierung eines Aquakulturbetriebes ist zunächst mit der Zuteilung einer zwölfstelligen Nummer verbunden.

Hierzu ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

1. Beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Landrat-Anton-Rauch-Platz 2 in 86637 Wertingen - Telefon: 08272 / 80060) ist die Erteilung einer Betriebsnummer mit dem Betriebstyp „Fischhalter“ zu beantragen.

Fischhalter, die bereits eine 12-stellige Nummer besitzen, weil sie zum Beispiel gleichzeitig auch Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebes oder sonstige Tierhalter sind, müssen sich ebenfalls beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten melden und sich ergänzend den Betriebstyp „Fischhalter“ zuweisen lassen.

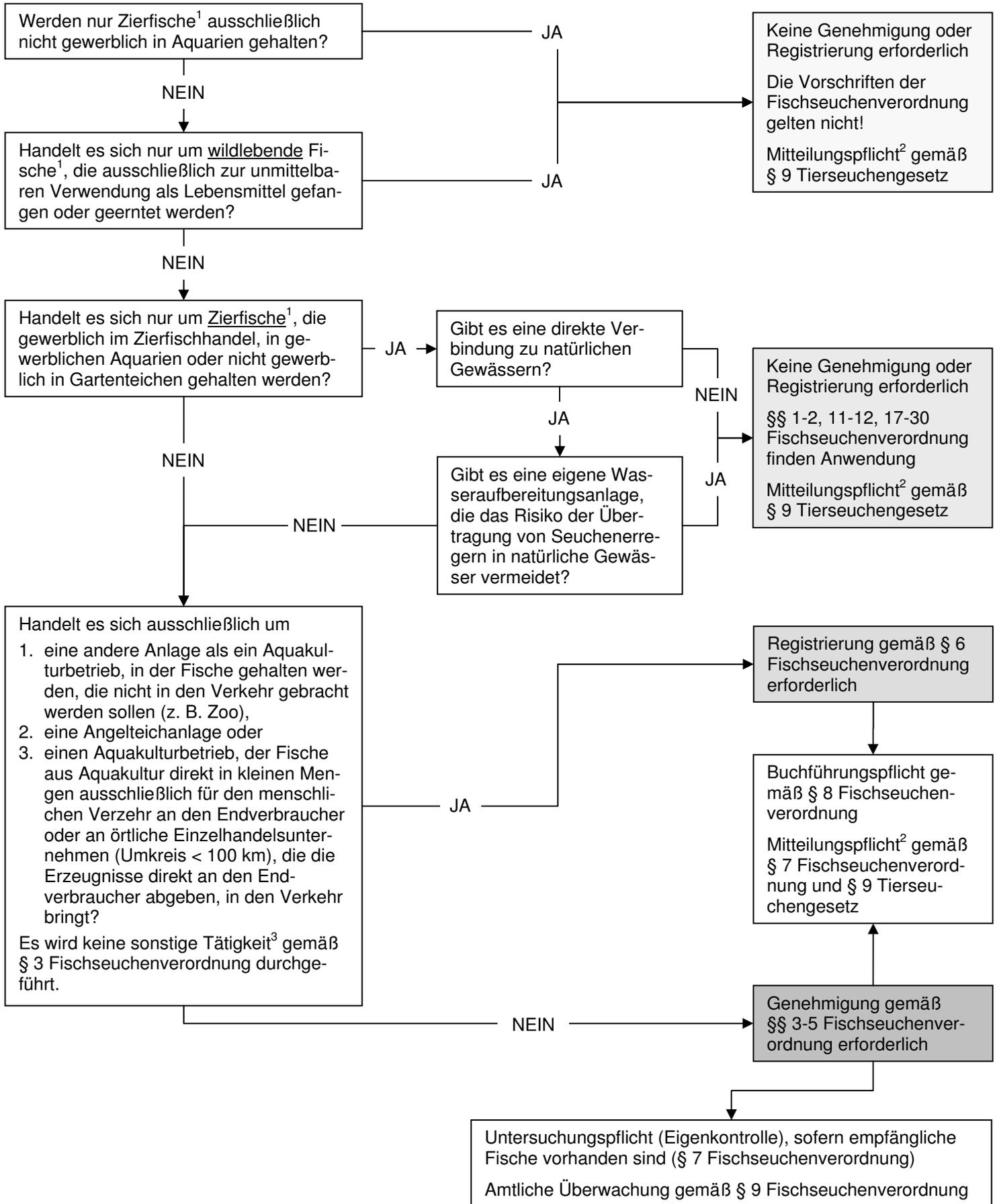
2. Erst nach der Zuweisung dieser Betriebsnummer durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann beim Landratsamt Dillingen mit dem entsprechenden Formblatt der Antrag auf Genehmigung bzw. Registrierung eingereicht werden.

Weitere Hinweise:

Der Betrieb einer genehmigungs- bzw. registrierungspflichtigen Aquakultur ohne behördliche Genehmigung bzw. Registrierung ist bußgeldbewehrt.

Genehmigung und Registrierung von Aquakulturbetrieben

Pflichten und Überwachung gem. Fischseuchenverordnung vom 24.11.2008



Stand 24.04.2009

¹ Bei „Fischen“ im Sinne der Fischseuchenverordnung handelt es sich um Fische, Weichtiere und Krebstiere

² Bei Verdacht aus das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche bzw. bei erhöhter Mortalität

³ Wer lebende Fische hält, verbringt oder abgibt oder tote Fische oder Teile davon verbringt, abgibt oder verwertet